

Verordnung zum Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

Vom 1.1.2019; Änderung ab 1.1.2023, §1, von CHF 200 auf CHF 210

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 9 des Reglements über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz (EL-Zusatzbeiträgereglement),

beschliesst:

§ 1 Betrag

Die von der Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge werden insgesamt auf den Höchstbetrag von Fr. 210.00 begrenzt.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Für den Erlass der Verfügungen über die Zusatzbeiträge sowie für die Rückforderung von ausgerichteten Zusatzbeiträgen ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Für die Auszahlung der verfükten Zusatzbeiträge ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Giebenach, 23.01.2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:



Patrick Borer

Markus Graf